

## Allgemeine Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibung für den Rauchwarnmelderservice

### §1 Allgemeines

Unsere AGB gelten für den Verkauf, die Vermietung, der Montage und der jährlich wiederkehrende Wartung von Rauchwarnmeldern. Nachfolgend wird die Syscon als Auftragnehmer bezeichnet, der Kunde als Auftraggeber. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, Wohnungen des Auftraggebers mit Rauchwarnmeldern (RWM) auszustatten. Gemäß der DIN 14676 sind RWM in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluchtwegen zu installieren. Alle weiteren Räume werden nur auf besonderen Wunsch des Auftraggebers ausgestattet. Wird dies gewünscht, wie z.B. eine Ausstattung von Kellerräumen, Garagen, Dachböden, Hausfluren usw., so hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen. Als Standardmontage gilt die Schraubmontage an der „Standard“ Decke (bis zu einer Höhe von 3m). Jede andere Montage wird als Sondermontage behandelt und gesondert in Rechnung gestellt. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Ihnen wird hiermit widersprochen.

### §2 Dienstleistungsübersicht

Die Dienstleistung der Montage-, Prüf und Wartungsarbeiten umfassen folgende Leistungen:

- 1 Benachrichtigung über den anstehenden Montage- bzw. Prüf und Wartungstermin. Wahlweise per e-Mail, SMS, oder per Postkarte bzw. Haushaushang.
- 2 Aufnahme der Räume zur eindeutigen Zuordnung
- 3 Schraub- Montage gem. DIN 14676 (in Ausnahmefällen kann der Monteur vor Ort eine alternative Befestigungsmöglichkeiten wählen)
- 4 Wenn ein Nutzer nicht angetroffen wird, hinterlässt der Monteur eine Benachrichtigungskarte. Ein Folgetermin wird angekündigt. Sollte der Nutzer auch bei dem 2. Termin nicht angetroffen werden, wird ein dritter Termin angekündigt. Sollte auch die 3. Terminanmeldung erfolglos verlaufen, endet die Verpflichtung aus dem Dienstleistungsvertrag für die Syscon. Die Durchsetzung eines etwaigen Zwang- Zugangs ist die Sache des Vermieters / Auftraggebers. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fällen zwischen den Parteien abgestimmt.  
Alle weiteren An- und Abfahrten zu einem Mieter / Nutzer, die nicht in der Gewährleistung des Auftragnehmers fallen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 5 Die Wartungen der Rauchwarnmelder werden, wenn beauftragt, alle zwölf Monate, +/- zwei Monate durchgeführt. Defekte, beschädigt oder entfernte RWM werden kostenpflichtig oder im Garantiefall kostenfrei ersetzt. Die jährliche Wartung besteht entweder aus dem austauschen der angebrachten Geräte durch ein generalüberholtes Ersatzgeräte, oder aus einer Prüfung, ob grobe Verschmutzungen der Raucheindringöffnungen vorliegen und diese entfernt werden können und der RWM äußerliche Beschädigungen aufweist oder ob der RWM noch vorhanden ist. Bei der Alarmprüfung wird über die Prüftaste ein Probealarm ausgelöst. Der Auftragnehmer informiert durch die Dokumentation über den Grund des Geräteaustausches. Die Dokumentation wird in unseren Systemen gespeichert. Bei Bedarf steht dem Auftraggeber diese, für eine begrenzte Zeit, zum Abruf zur Verfügung. Zusätzlich wird nach Abschluss der Arbeiten / Liegenschaft die Dokumentation dem Auftraggeber elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation sollte nach Erhalt sorgfältig geprüft werden. Der Auftraggeber wird über unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. verweigerter Zutritt, Unklarheit über Ausstattungspflicht eines Raumes usw. schriftlich informiert. Sobald die Hindernisse beseitigt wurden, wird ein kostenpflichtiger Nachmontage-/Wartungstermin vereinbart. Der Auftragnehmer prüft im Rahmen der jährlichen Wartung, ob die Nutzung der Räume noch dem Stand der 1. Ausstattung entspricht. Ungeachtet dessen sollte der Auftraggeber uns unverzüglich über die Änderungen der Räumlichkeiten durch den Mieter oder durch bauliche Veränderungen informieren. Sich aus diesen Änderungen ergebende Nach- und -oder Umrüstungen sind kostenpflichtig.

### §3 Einsatzbereitschaft

Die von uns angebotene jährliche Funktionsprüfung der RWM erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Geräte bis zur nächsten Funktionsprüfung betriebsbereit bleiben, sie alleine bietet dafür aber keine ausreichende Gewähr. Äußere Einflüsse, wie Temperaturschwankungen, Staub, Nikotin, Feuchtigkeit usw., können die Gebrauchstauglichkeit eines RWM beeinträchtigen. Der Auftraggeber muss daher durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass sein Mieter den ordnungsgemäßen Gebrauch der Rauchwarnmelder umsetzt. Der Rauchwarnmelder selbst, ist nicht geeignet um Brände zu verhindern, sondern um frühzeitig den Nutzer vor gefährlichen Rauch zu warnen. Die Syscon übernimmt aus den o.g. Gründen ausdrücklich keine Haftung dafür, dass nach einer von ihr durchgeführten Funktionsprüfung der RWM bis zur nächsten Funktionsprüfung einsatzbereit bleibt.

### §4 Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer. Sie gelten unter Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto. Bei Veränderungen der Material- und Lohnkosten, der Umsatzsteuer, der Inflationsrate oder anderen Kostenfaktoren, ist die Syscon berechtigt, eine den veränderten Umständen angepasste Preissteigerung zu verlangen.

### §5 Fälligkeit/Laufzeit

Die Kosten werden mit Fertigstellung einer Liegenschaft fällig. Hierbei gilt eine Liegenschaft auch dann als „fertiggestellt“, wenn der Zugang zu den Räumlichkeiten auch nach der zweiten Anmeldung erfolglos blieb (hierbei sind die Gründe unerheblich). Die Miete für RWM und die Gebühren werden jährlich im Voraus erhoben. Die Gebühren für die Wartung werden ebenfalls jährlich im Voraus fällig d.h. die Wartungsgebühren werden nach Abschluss der Installation für das nachfolgende Jahr berechnet. Die Kosten für die Miete umfasst nur die reine Gebrauchsüberlassung der RWM, nicht aber die Überprüfung der Funktionstauglichkeit/Wartung, sowie die Montage- und Inbetriebnahme kosten.

Mit Ablauf der Rahmenvertraglich vereinbarten Laufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit hinsichtlich der Prüf-, Service- und Wartungsarbeiten um jeweils 24 Monate, sofern nicht 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Das Recht der Parteien, den Vertrag hinsichtlich der Prüf-, Service- und Wartungsarbeiten aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt. Eine Objektveräußerung oder ein Mietwechsel stellt keinen wichtigen Grund dar.

### §6 Zusätzliche Fahrtkosten

Zusätzliche Fahrtkosten müssen wir ab einer Entfernung von > 25km zwischen dem Firmensitz des Auftraggebers und der auszustattenden Liegenschaft mit 0,35€/km in Rechnung stellen. Hier können je nach Anzahl der beauftragten Wohnungseinheiten die Anfahrtkosten im Rahmenvertrag individuell gestaltet werden. Zusätzliche Anfahrten (z.B. bei nicht erreichten Nutzer oder nicht im Garantiumfang berücksichtigten Reparaturen) werden je Nutzer gesondert berechnet.

### §7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug (nach 14 Tagen) sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den konkreten Verzugschaden oder Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesdiskontsatz zu berechnen. Im letzteren Fall bleibt dem Auftraggeber der Nachweis offen, dass keine Zinsen oder wesentlich niedrigere Zinsen angefallen sind. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist von den Verträgen zurückzutreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(Stand 01/2017)

Syscon RWM GmbH • Essenerstr. 2-24 • 46047 Oberhausen • Tel.: 0208 85 96 357 • [info@syscon-rwm.de](mailto:info@syscon-rwm.de) • [www.syscon-rwm.de](http://www.syscon-rwm.de)

### **§8 Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für einen RWM verbleibt dieser in unserem Eigentum. Der RWM verbleibt darüber hinaus auch in unserem Eigentum, bis alle sonstigen Forderungen des Auftragnehmers aus dem Verkauf / der Vermietung von RWM, in der vom Eigentumsvorbehalt erfasste RWM montiert wurde, bezahlt ist. Zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung ist der Vertragspartner nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Er tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung und Weiterverwendung in Höhe unserer Auftragssumme an uns ab.

### **§9 Gewährleistung**

Kostenlose Nachbesserung sowie der Ersatz defekter RWM, sofern der Defekt nicht aufgrund von Manipulation, Beschädigung oder durch unsachgemäße Nutzung verursacht ist und unter die einjährige Gewährleistung des Auftragnehmers fällt, ist im Preis enthalten. Die Gewährleistung auf die verwendete Hardware ist Herstellerabhängig und beträgt üblicher Weise 2 Jahre. Verlängerte Garantieansprüche, von bis zu 10 Jahren, sind nur in Verbindung mit der fachgerechten und jährlichen Wartung durch die Syscon möglich.

Kostenpflichtiger Ersatz defekter oder fehlender RWM erfolgt zum Montagepreis / Anschaffungspreis des jeweils verbauten RWM, sofern der Ersatz aufgrund von Manipulation, Beschädigung durch unsachgemäße Nutzung oder Verlust erforderlich ist und daher nicht in die Gewährleistung s.Pkt1 des Auftragnehmers fällt. Die Kosten werden gemäß dem gültigen Rahmenvertrag berechnet.

### **§10 Verwendete Geräte**

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit auch anderslautende Rauchwarnmelderfabrikate als die Angeboten einzusetzen, sofern diese Geräte die Richtlinien der DIN EN 14604 erfüllen. Voraussetzung ist, dass sie sich im Produktportfolio des Auftragnehmers befindet.

### **§11 Haftung**

Die Syscon haftet nur für Leistungsstörungen die im Verantwortungsbereich der Syscon liegen. Ausgenommen von jeder Haftung sind daher Schäden, die durch normale Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder durch anlagenseitige Abnormitäten wie Eindringen von Fremdkörpern usw. zu begründen sind.

Für Schadensersatzansprüche haftet der Auftragnehmer – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat,
- soweit der Auftragnehmer eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit übernommen hat,
- soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftungssumme ist auf 10% des Auftragswerts der jeweiligen Liegenschaft begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Wir haften grundsätzlich nicht für Schäden, die infolge der Schraubmontage aufgrund von mangelhafter Deckenbeschaffenheit entstehen könnten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Syscon rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten, Informationen über bauliche Besonderheiten schriftlich mitzuteilen. Hierunter fallen u.a. Deckenheizungen, überdurchschnittliche Deckenhöhen, Kunststoff-Decken, Stuck-Decken, sowie weitere Besonderheiten welche unbedingt vor der Montage beachtet werden müssen, um evtl. auftretende Mehrarbeiten oder Schäden abzuwenden. Fehlen diese Informationen, übernimmt die Syscon keine Haftung für

Schäden, hierdurch entstehende Mehrarbeiten werden gesondert nach Aufwand berechnet.

### **§12 Störungen**

Störungen können per e-Mail oder telefonisch angegeben werden. Eine spezielle Kundenhotline für den Nutzer ist eingerichtet. Wir sind zu den gesondert ausgewiesenen Geschäftszeiten telefonisch für den Nutzer erreichbar. Außerhalb der Geschäftszeiten, können Sie uns eine Störungsmeldung auf Band hinterlassen. Zeitnah wird ein Termin zur Störungsbehebung auf Wunsch direkt mit dem Nutzer vereinbart. Sofern es sich nicht um eine Garantieleistung handelt, wird die Anfahrt mit der Anfahrtspauschale in Rechnung gestellt. Die Beseitigung der Störung sofern diese ebenfalls nicht mit der Garantieleistung abgegolten werden kann, wird nach Aufwand berechnet.

### **§13 Rechtsnachfolge**

Gibt der Auftraggeber das Eigentum oder die Nutzung an dem vertragsgegenständlichen Anwesen während der Vertragslaufzeit auf, ist er verpflichtet, dem oder die Rechtsnachfolger in den Vertrag eintreten zu lassen und er haftet bis zum Vertragsablauf daneben für den Zahlungseingang. Sollte der Rechtsnachfolger nicht in den Vertrag eintreten wollen, oder hat die Syscon berechnigte Zweifel an der Bonität oder, bei Zahlungsverzug, ist die Syscon berechnigte, die noch anstehenden Kosten- und Gebühren bis zum regulären Vertragsende, im Rahmen einer vorzeitigen Vertragsauflösung, als Schadenersatzforderung dem ursprünglichen Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

### **§14 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages. Abweichende Gebühren- und Dienstleistungsvereinbarungen sind als Vertragsbasis in einem Rahmenvertrag möglich.

### **§15 Daten / Datenschutz**

Zur Einspielung der relevanten Nutzer- und Auftragsdaten wie z.B. Liegenschaftsadresse, Nutzer-Name, Etage usw., in unseren Systemen zur Weiterverarbeitung und späteren Rechnungsstellung, müssen die o.g. Informationen dem Auftragnehmer in Digitaler-Form, via CSV, Excel oder ähnlichen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Auch spätere Aktualisierungen müssen in dem o.g. Format zur Einspielung zur Verfügung gestellt werden. Alternativ kann der Auftraggeber auch das Syscon-Kundenportal nutzen.

Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltene Daten des Auftraggebers darf der Auftragnehmer im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten. Der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

### **§16 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Oberhausen.

(Stand 01/2017)

Syscon RWM GmbH • Essenerstr. 2-24 • 46047 Oberhausen • Tel.: 0208 85 96 357 • [info@syscon-rwm.de](mailto:info@syscon-rwm.de) • [www.syscon-rwm.de](http://www.syscon-rwm.de)